



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4821-034031

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung der Grundbuchordnung dahingehend gefordert, dass nur noch Dokumente beim Grundbuchamt eingereicht werden dürfen, welche die Größe DIN A3 nicht überschreiten.

Zur Begründung bezieht sich die Eingabe insbesondere auf Lage- und Aufteilungspläne zu Dienstbarkeiten und zu Wohnungseigentum. Hinsichtlich Dienstbarkeiten wird Bezug genommen auf die derzeitige Errichtung von Süd-Link, einer Trasse von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen. Hier seien die Papierpläne im Format A0 oder A1 erstellt worden, es stünden in technischer Hinsicht jedoch lediglich Dokumentenkameras für maximal A3 zur Verfügung.

Hinsichtlich des Wohnungseigentums bezieht sich die Petition auf § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA).

Nach der in der Eingabe vertretenen Auffassung sei es allen Parteien zumutbar, wenn künftig in den Grundbuchämtern nur noch Dokumente mit der maximalen Größe A3 bearbeitet werden würden. Aus diesem Grund solle die Regelung des § 29 der Grundbuchordnung (GBO) entsprechend ergänzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 19 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Das in der Petition angesprochene Problem, dass Papierunterlagen bei den Grundbuchämtern eingereicht werden, die dort aufgrund mangelnder technischer Möglichkeiten nicht gescannt werden können, kann eintreten, wenn bei dem betreffenden Grundbuchamt bereits der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Grundakte eingeführt wurden und die eingereichten Papierunterlagen aufgrund ihrer Größe nicht in elektronische Dokumente umgewandelt werden können. Soweit bei den Grundbuchämtern noch keine elektronische Grundakte geführt wird, ist das Format der einzureichenden Pläne nicht relevant, so dass aus Sicht des Ausschusses insoweit keine Bedenken gegen die Einreichung größerer Formate als A3 bestehen.

Im Übrigen führt die Tatsache, dass bei einem Grundbuchamt der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Grundakte eingeführt wurden, grundsätzlich zu keiner Pflicht für die Antragsteller, Anträge elektronisch zu stellen und elektronische Dokumente einzureichen. Die Länder haben zwar die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Notare zur elektronischen Einreichung zu verpflichten (§ 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GBO). Anderen Antragstellern (zum Beispiel Privatpersonen, Behörden) bleibt hingegen eine Wahlmöglichkeit zwischen der Antragstellung in Papierform und der elektronischen Antragstellung. Selbst für Notare gibt es wegen der großen Bedeutung des Grundbuchwesens die sogenannte Unschädlichkeitsregelung, nach der ein Verstoß gegen die Pflicht zur elektronischen Einreichung dem rechtswirksamen Eingang der Dokumente nicht entgegensteht (§ 135 Absatz 1 Satz 3 GBO). Dies sichert insbesondere, dass die Einreichung von Papierdokumenten wirksam und damit auch rangwährend ist.

Gehen bei Grundbuchämtern nach der Einführung der elektronischen Grundakte Dokumente in Papierform ein, so haben die Grundbuchämter die Möglichkeit, diese in elektronische Dokumente zu übertragen (§ 138 GBO). Ist dies nicht möglich, weil das Grundbuchamt nicht über die erforderliche Technik verfügt, um besonders große Formate zu scannen, etwa wie in den Fällen der Einreichung von Plänen in einem größeren Format als A3, so muss das Grundbuchamt eine hybride Akte führen.



Anzumerken ist, dass die Führung von hybriden Akten für die Grundbuchämter nach Kenntnis des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz keine besondere Herausforderung darstellt. Sie wird zudem noch für eine viele Jahre dauernde Übergangszeit der Regelfall sein. Denn bei der Einführung der elektronischen Grundakte werden die bestehenden Papierakten nicht digitalisiert, sondern als Papierakten fortgeführt. Lediglich die ab dem Umstellungszeitpunkt neu eingehenden Dokumente werden in der elektronischen Grundakte geführt. Damit werden künftig über viele Jahre nahezu alle Grundakten als hybride Akten geführt werden. Reine elektronische Grundakten werden nur dann entstehen, wenn bestehende Grundbuchblätter nach der Einführung der elektronischen Grundakte geschlossen und neue Grundbuchblätter angelegt werden.

Solange die Möglichkeit besteht, Anträge auch in Papierform einzureichen, sollte es vor diesem Hintergrund nach Ansicht des Ausschusses bei der in der Eingabe angesprochenen Einreichung von Plänen im Zusammenhang mit der Bestellung von Dienstbarkeiten dem Antragsteller überlassen bleiben, in welchem Format er die Pläne im Einzelfall einreicht. Dies auch im Hinblick darauf, dass es nach Kenntnis des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei den Grundbuchämtern ein praktisches Bedürfnis gibt, besonders große Pläne aus Gründen der besseren Übersicht – ggf. zusätzlich – in Papierform vorliegen zu haben.

Was die in der Petition angesprochenen Abgeschlossenheitsbescheinigungen und Aufteilungspläne anbelangt (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz [WEG], § 3 AVA), ist auf das Folgende hinzuweisen:

Grundsätzlich ist zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei der zuständigen Baubehörde und der – ggf. elektronischen – Einreichung dieser Bescheinigungen beim Grundbuchamt (§ 7 WEG) zu unterscheiden (§§ 2, 3 AVA, § 7 WEG). Bei Beantragung der Abgeschlossenheitsbescheinigung darf die Bauzeichnung das Format DIN A3 nicht überschreiten (§ 3 Absatz 3 AVA).

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist nach Mitteilung der Bundesregierung nicht bekannt, dass sich die Baubehörden nicht an die für



Bauzeichnungen geltende Größenvorgabe halten. Sollte dies im Einzelfall dennoch der Fall sein, so handelt es sich nichtsdestotrotz um eine wirksam erteilte Abgeschlossenheitsbescheinigung. Diese ist vom Grundbuchamt bei der beantragten Eintragung in das Grundbuch zu berücksichtigen.

Der in der Eingabe geäußerten Kritik, dass die Grundbuchämter in solchen Fällen keine Möglichkeit haben, die großformatigen Pläne zurückzuweisen, vermag der Ausschuss nicht zu folgen. Denn es ist nicht ersichtlich, warum großformatige Pläne für die Eintragung von Wohnungseigentum anders behandelt werden sollten als großformatige Pläne im Übrigen, etwa bei der oben dargestellten Eintragung von Dienstbarkeiten. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene, auf eine Ergänzung des § 29 GBO gerichtete Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.